

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die folgenden Einkaufsbedingungen sind gültig für den Deutsches Medikamenten-Hilfswerk action medeor e.V. (im Folgenden kurz „Besteller“ genannt).
2. Eingehung und Durchführung des Vertrages erfolgen auf der Grundlage der Einkaufsbedingungen des Bestellers, deren ausschließliche Anwendung zwischen den Vertragsbeteiligten vereinbart ist. Entgegenstehende oder den Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zustimmt. Insbesondere werden diese nicht Vertragsinhalt, wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt.
3. Der Besteller ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht.
4. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten.
5. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

### **§ 2 Angebot / Pflichtenübertragung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder durch Lieferung anzunehmen, andernfalls ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hierdurch ein Schadenersatzanspruch entsteht.
2. Für unbestellt zugesandte Ware erfolgt die Annahme des Angebots ausschließlich durch Zahlung der Rechnung. Falls wir die unbestellt zugesandte Ware nicht annehmen, erfolgt die Lagerung und Rücksendung auf Gefahr und zu Lasten des Versenders.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm geschuldete Leistung durch das eigene Unternehmen zu erbringen. Teilweise oder vollständige Lieferung der geschuldeten Leistung durch Dritte (Unterauftragnehmer) ist nur nach vorheriger ausdrücklicher, in Textform erteilter Zustimmung durch den Besteller möglich.

### **§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen**

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindende Festpreise für den jeweiligen Vertrag und beinhalten die Erfüllung sämtlicher Haupt- und Nebenpflichten des Lieferanten. Sie schließen Nachforderungen jedweder Art aus. Insofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, gilt insofern die Incoterms® 2020 Klausel DAP für Seefracht, CIP für Luftfracht und CPT für LKW-Verkehr. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei Angeboten und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis des Lieferanten enthalten.
2. Die Rechnung erfolgt zu den am Bestelltag gültigen Preisen.
3. Rechnungen sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form nach erfolgter Lieferung oder mit Lieferung einzureichen. Ist der Zugang der Rechnung bei dem Besteller unsicher, treten die Voraussetzungen des Verzuges nur dann ein, wenn der Rechnungszugang bei dem Besteller durch den Lieferanten nachgewiesen wird. Auch im Falle des Verzuges sind von dem Besteller keine höheren als die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.
4. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung in Textform zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffen wurde, ist der Kaufpreis bzw. Werklohn rein netto innerhalb von sechzig (60) Tagen nach vollständiger und vereinbarungsgemäßer Lieferung der Vertragsgegenstände und Erhalt einer prüffähigen Rechnung zahlbar. Gerät der Besteller mit der Kaufpreisforderung in Verzug, ist der Lieferant nur zur Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechtigt.
5. Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Werkleistung des Lieferanten, tritt an Stelle der Lieferung die Abnahme.
6. Der Besteller ist zur Aufrechnung mit und gegen fällige Forderungen berechtigt. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

### **§ 4 Lieferbedingungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen unverzüglich auszuführen. Die mit dem Besteller vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Besteller gewünschte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort Tönisvorst. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. an dem vereinbarten Erfüllungsort.
3. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
4. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.
5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur dann berechtigt, wenn der Besteller vorab in Textform zugestimmt hat. Soweit einer Teillieferung zugestimmt wurde, sind sämtliche Mehrkosten die hierdurch entstehen vom Lieferanten zu tragen.
6. Eine Lieferung von Medikamenten und Medizinprodukten wird erst dann als vollständig betrachtet, wenn alle notwendigen und in der Bestellung spezifizierten Begleitdokumente vollständig, rechtsgültig sowie in korrekter Form erhalten worden sind. Insbesondere müssen die produktspezifischen und herstellerepezifischen Zertifikate in Umfang und Inhalt korrekt sein und die Ware der jeweiligen Spezifikation entsprechen.
7. Vorgaben hinsichtlich der Transportart sind vom Lieferanten zu beachten, dies gilt insbesondere für den Versand von Arzneimitteln. Die Waren sind im Übrigen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind in dem für Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden und insofern und insoweit möglich umweltfreundlich auszugestalten.
8. Entsprechend der in § 3 Nr. 1 geregelten Incoterms erfolgt der Transport - insofern nicht abweichend vereinbart - auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

#### **§ 5 Mängeluntersuchung und Qualitätskontrollen**

1. Der Besteller wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitäts- Abweichungen untersuchen. Bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht. Bei offenen, jedoch nicht erkennbaren Mängeln verlängert sich diese Frist um die Dauer der vom Besteller veranlassenen Qualitätskontrollanalysen.
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Absendung durch den Besteller an den Lieferanten. Hat der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen, so gilt die Ware trotz Fristablauf nicht als genehmigt.
3. Der Besteller ist zur Mängelrüge bei Teillieferung nur verpflichtet, soweit diese mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Der Lieferant von Arzneimitteln ist dafür verantwortlich, von jeder hergestellten Charge ein ausreichendes Rückstellmuster nach GMP-Richtlinien aufzubewahren.

#### **§ 6 Qualitätssicherung und Gewährleistung**

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen den schriftlichen Anforderungen des Bestellers entsprechen sowie allen einschlägigen arzneimittel- und/oder lebensmittelrechtlichen bzw. medienproduktrechtlichen Vorschriften. Er hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Produkt bzw. eine Spezifikation im Vergleich zu den vorher gemachten Angaben geändert wurden. Bei relevanten Änderungen behält action medeor sich den Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Bei schuldhaftem Unterlassen der Information kann der Besteller darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend machen oder Ersatz der Aufwendungen fordern, die im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht wurden.
2. Für den Fall der Lieferung von Arzneimitteln sichert der Lieferant zu, dass er noch zur Lieferung von Arzneimitteln befugt ist. Er wird uns unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn bzgl. seiner Herstellungserlaubnis, seines gültigen GMP- Zertifikats, seiner Großhandelserlaubnis, seines gültigen GDP- Zertifikats o.ä. eine Änderung eintreten sollte. Er sichert des Weiteren zu, dass bei allen Arzneimittellieferungen an den Besteller auf den Lieferscheinen und Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Lieferbefugnis und zu den gelieferten Chargen gemacht werden.
3. Er haftet dafür, dass im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten und von uns unverändert weitervertriebenen Waren keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken und Patente), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden.

4. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, stellt er den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produkt- bzw. Produzentenhaftung frei, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
5. Die Lieferung der Ware erfolgt frei von Sach- und Rechtsmängeln.  
Sollten gem. § 5 Mängel festgestellt und gerügt werden, ist der Besteller berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Im Falle der Rücksendung geht die Preis- und Sachgefahr auf den Lieferanten über.  
Bei festgestellter Falschlieferung nimmt der Lieferant die falsche Ware zurück. Eine Ersatzlieferung in Form eines anderen Produkts ist nicht zulässig. Bei Mehrlieferung nimmt der Besteller die überzählige Ware nur nach Absprache an. Bei Minderlieferung liefert der Lieferant die bestellte Ware oder Restmenge nach Absprache mit dem Besteller kostenfrei nach.  
Bei Qualitätsmängeln, die während der Produktlaufzeit festgestellt werden, kann der Besteller die Artikel der betroffenen Charge zur vollen Gutschrift auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Gleiches gilt bei Rückrufaktionen oder bei Fehlen oder dem Verlust der in § 6 Nr. 2 genannten Grundbedingungen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, Artikel, mit denen er zwischenzeitlich nicht mehr handelt, bzw. die er ausverkauft und auch Artikel, deren Verfalldaten einen Wiederverkauf erschweren bzw. unmöglich machen unter Gutschrift des vollen Rechnungsbetrages kostenfrei zurückzunehmen.  
Im Falle der Warenrücksendung hat die Vergütung des Rechnungsbetrages unverzüglich durch Überweisung zu erfolgen oder wird mit den offenen Rechnungen verrechnet.  
Daneben stehen dem Besteller alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche zu.
6. Der Lieferant und der Besteller werden die Sicherheit des Produkts auf dem Markt überwachen. Beide Parteien benachrichtigen sich gegenseitig über alle unerwünschten Ereignisse, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant wird dem Besteller jede angemessene Unterstützung zukommen lassen, die erforderlich sein könnte.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er bzw. ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat in gesetzlicher Höhe. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.
2. Der Lieferant hat dem Besteller sämtliche Lieferungsgegenstände frei von Rechten Dritter zu übergeben. Wird der Besteller von Dritten wegen Verletzung etwaiger Rechte in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf schriftliche Anforderung freizustellen und auch sonst schadlos zu halten. Dies umfasst auch unsere Rechtsverfolgungs- und Rechtsdurchsetzungskosten.

## **§ 8 Lieferzeit / Vertragsstrafe**

1. Die in der Bestellung vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen sind bindend.
2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist er neben der Erfüllung des Vertrages verpflichtet, ab dem 14. Kalendertag nach Verzugsbeginn pro angefangener Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1%) des Vertragspreises, maximal jedoch zehn Prozent (10%) des Vertragspreises an den Besteller zu zahlen. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann entsprechend. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass die Überschreitung der vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen nicht von ihm zu vertreten ist oder er im Falle einer Behinderung durch Dritte an der Durchführung der vertraglich übernommenen Leistung gehindert war und er diesen Umstand unverzüglich dem Besteller in Textform mitgeteilt hat. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, hat er keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungs- oder Lieferungsfrist. Vertragsstrafansprüche können durch den Besteller bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben dem Besteller vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
3. Der Besteller behält sich im Einzelfall vor, wegen Überschreitung der Ausführungs- und Lieferfristen mit dem Lieferanten eine abweichende Vertragsstrafe zu vereinbaren. Das Vertragsstrafversprechen des Lieferanten setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.
4. Daneben stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges zu.

### **§ 9 Produzentenhaftung / Freistellung**

Falls der Besteller wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sachen aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Besteller bereits jetzt von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung frei.

### **§ 10 Einhaltung von Grundwerten entlang der Lieferkette**

1. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie innerhalb ihres Einflussbereichs dafür Sorge tragen, dass in der gesamten Lieferkette (alle Waren- oder Dienstleistungsströme) die zehn Prinzipien des UN Global Compact anerkannt, unterstützt und in die Praxis umgesetzt werden:
  - a. Menschenrechte
    - i. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
    - ii. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
  - b. Arbeitsnormen
    - i. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren und
    - ii. keine Form der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit und der Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung tolerieren.
  - c. Umweltschutz
    - i. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
    - ii. Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und
    - iii. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
  - d. Korruptionsbekämpfung
    - i. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.
2. Bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Prinzipien verpflichtet sich der Lieferant zur Aufklärung. Er wird dem Besteller transparent über die Erkenntnisse und die getroffenen Maßnahmen berichten.
3. Hat der Lieferant nicht genug getan, um entlang der Lieferkette Schäden an Mensch und Umwelt angemessen vorzubeugen, behält sich der Besteller den Rücktritt und die Rückabwicklung des Vertrags vor.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an beliebige Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschließlich dem Besteller zu.
2. Der Besteller behält sich sämtliche Rechte an Abbildungen, Kalkulationen, Konditionen, Projektplänen, Veröffentlichungen und sonstigen Daten und Unterlagen, die er dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, ausdrücklich vor. Diese dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weitergegeben werden.
3. Die Werbung mit dem Namen des Bestellers oder sonstige Offenbarung der Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.
4. Der Besteller erhebt, speichert, verarbeitet oder übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des zur Erfüllung seiner Geschäftszwecke Erforderlichen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Angaben hierzu finden sich in seiner Datenschutzerklärung.
5. Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wird die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt.
6. Insofern nicht ausdrücklich schriftlich durch action medeor anderweitig akzeptiert, unterliegen diese Regeln und Bedingungen deutschem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsvorschriften und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Krefeld. Der Besteller ist abweichend hiervon berechtigt, am Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.